

die spektrale Reaction vollständig. Fügte ich mehr Blutserum hinzu, so erschienen die Bluthänder und bei einer grösseren Menge von Fuchsin die beiden Fuchsinbänder wieder.

Die Flüssigkeit, welche keine Bänder zeigte, reagirte nicht sauer. Ob die Wirkung von Ammoniak, einem anderen Alkali oder einer eigenthümlichen durch die Vermischung neu erzeugten organischen Verbindung herrührte, bleibt dahingestellt.

7. Das Cyanin bildet eine aus dem Cinchonin darstellbare Flüssigkeit, die sich gleich dem Azalein sehr rasch zersetzt und deshalb noch keine technische Anwendung bis jetzt finden konnte. Die Prüfungen wurden wiederum in Schichten von einem Centimeter Dicke angestellt.

Eine tief indigblaue Lösung gab einen sehr schmalen Streifen des äussersten Roth und das Ende des Grüns, sowie das ganze Blau und Violett, den Zwischenraum dagegen dunkel. Eine veilchenblaue stärkere Verdünnung lieferte ein breiteres Stück des Roth, sowie das Endgrün, das Blau und das Violett. Gelb und $\frac{2}{3}$ des Grün fehlten. Wurde noch mehr verdünnt, so erschien ein heller Streifen in dem dunklen grösstenteils dem Grün entsprechenden Bande. Man hatte also zwei gesonderte Bänder. Eine noch bedeutendere Verdünnung gab ein Band etwas jenseit D oder dicht an diesem in dem Orange und ein zweites breiteres im Grün. Man sieht, dass man auch hier Unterschiede von den Blutbändern hat.

Die grosse spektroskopische Empfindlichkeit für die aus dem Anilin darstellbaren Farbstoffe, die Unterdrückung der Blutbänder durch die Fuchsinbänder und umgekehrt, die Möglichkeit der Vernichtung beider durch eine passende Mischung einer Fuchsin- und einer Blutlösung, sowie der immer mehr zunehmende technische Gebrauch der aus dem Steinkohlentheer zu erzeugenden Farbkörper dürfen es nothwendig machen, auf die in diesem Aufsatze dargestellten Thatsachen in den Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin Rücksicht zu nehmen.

2.

Die Aerzte in Goethe's Jugendgeschichte.

Medizinisch-biographische Erläuterungen zu „Wahrheit und Dichtung“ Buch 1—20.

Von Dr. med. Wilhelm Stricker in Frankfurt a. M.

Das Folgende ist eine weitere Ausführung dessen, was ich in meiner jüngst erschienenen Schrift: „Goethe's Beziehungen zu seiner Vaterstadt (Frankfurt, F. B. Auffarth)“ über die ärztlichen Persönlichkeiten der Zeit von 1749—1775 ange deutet habe. Den Citaten ist die sechsbändige Ausgabe von Goethe's Werken von 1860 zu Grunde gelegt, welche durch ihr vollständiges Namenregister das Auffinden der einzelnen Persönlichkeiten erleichtert.

Wir beginnen billig mit dem Wundarzt Georg Sigismund Schlicht, welchen, wie Goethe (IV. 2) erzählt, der Grossvater Stadtschultheiss aus Veran-

fassung der bei der Entbindung seiner Tochter bewiesenen Un geschicklichkeit der Hebamme, als Geburtshelfer und Hebammenlehrer angestellt habe, (verpflichtet 9. Dec. 1749). Die Sache verhält sich jedoch anders; seine Anstellung war schon früher im Werke und gab zu einem interessanten Streit Veranlassung, in welchem der ärztliche Gemeingeist schliesslich den Sieg davontrug. Am 15. Februar 1748 fasste der Rath den Beschluss, den Schlicht mit einer Besoldung von 200 Thalern (= 300 Fl.) zum Stadtgeburtshelfer zu ernennen. Die Physici Chr. le Cerp, J. M. Starck, Corn. Gladbach und J. Chr. Senckenberg hatten dagegen eine Theilung der Stelle vorgeschlagen. Schlicht solle die Stadtaccoucheurstelle mit 100 Fl. Gehalt bekommen, da aber seine Fähigkeiten zum Unterricht der Hebammen nicht hinreichten, so solle man den in Strassburg gebildeten Dr. med. Kisner zum Hebammenlehrer mit 200 Fl. Gehalt ernennen und ihm die Oberaufsicht geben. Als aber die Physici die ohne ihr Vorwissen getroffene Entscheidung vom 9. December 1749 vernahmen, erliessen sie unter dem 11. desselben Monats ein (von Dr. Senckenberg) verfasstes Schreiben an den Senat, des Inhalts: „Demnach geraume Jahre her bei so grossem Verfall des Sanitätswesens in hiesiger Stadt die zur Aufsicht über dieses Geschäft mit einem theuren Eid verbundene Stadtphysici bei Einem Hochedeln und Hochweisen Rath vielfältig ihre pflichtmässigen Vorstellungen zu desselben Verbesserung gethan, aber leider statt gehofster Erhörung, zu welcher jedoch Ein Hochedler Rath durch Allerhöchste Kaysleriche Rescripta mehrmalen angewiesen worden, bis hierher das Widerspiel erfahren müssen, also zwar, dass das Officium sanitatis nicht nur nicht gebessert, sondern täglich in mehreren Ruin gesetzt worden. So haben Physici nach so langem unfruchtbaren Imploriren durch die viele widrige Begebnisse sich endlich gedrungen gefunden, ihre sämmliche Gravamina und Beweise Sr. Kays. Maj. vorzulegen und von derselben eine Remedium und Abstellung der so häufigen Mängel allerunterthänigst zu erbitten, wozu dann besonders die zum völligen Umsturz des Sanitätsamtes und äusserster Prostituirung des Physicats abzielende illegale und an sich nulle ohne Zuziehung des Collegii sanitatis gefertigte Instruction und darauf in grosser Eil erfolgte prächtige eidliche Verpflichtung des sogenannten Accoucheurs Schlicht, der doch schon als Chirurgus unter dem Officio sanitatis gestanden und bei der Accoucheur-Chirurgie beständig stehen bleibt, ein Grosses mit beige tragen.“ Sie protestiren hiermit dagegen und werden nicht ermängeln, dem Kaiser anzuzeigen, „wie leichtlich man hier selbst über die Jura caesarea und diesen Subordinirtes Statutarium, über die Amtsordnungen und deren Usances hinausgehe und anstatt eines Juris certi et fixi ein Jus vagum, cerebrinum et venale Platz greifen lasse, mithin einem fanatismo politico Thür und Thor öffne: So leben sie dennoch der Hoffnung, Ein hochedler Rath oder wenigstens dessen Gerechtigkeit liebende Mitglieder werden sothanes Vornehmen derer Physicorum nicht ungütig auf nehmen, sie auch zur Erlangung ihres lediglich zum Besten des Vatterlandes abzielenden Endzwecks mit heilsamen Consiliis unterstützen, welches Alles Einem ganzen Edlen Rath vorzutragen des Aeltern Wohlregierenden Bürgermeisters Hoch edelgestrengten sie hiermit ganz gehorsamst wollen ersucht haben.“

Der Senat beschliesst hierauf: „den Zeddel den Physicis zurückzustellen und

sie zu erinnern: falls sie etwas zu überreichen gemeynet, dass sie solches in Forma eines von ihnen sämmtlich unterschriebenen Memorials zu thun und darin alle unartige, ehrenföhre und calumniöse Austrückungen wegzulassen hätten.“ So ungnädig nun auch der Senat das Schreiben wegen seiner Form aufgenommen hatte, so wurde doch, als die Physici nach Schlicht's Tode 1754 das Recht in Anspruch nahmen, dem Rath drei Candidaten zur erledigten Stelle vorzuschlagen und den Gewählten, wenn gleich Graduatum, zu prüfen, ihnen dieses gewährt. —

Der als Verfasser jener beleidigenden Schrift oben genannte Joh. Christian Senckenberg (Goethe IV. 24) war der zweite Sohn von Joh. Hartmann S., welcher 1655 zu Friedberg in der Wetterau geboren war, 1682 als Arzt nach Frankfurt kam und 1730 allda starb. Joh. Christian war 1707 in Frankfurt geboren, promovirte 1737 in Göttingen und wurde in demselben Jahre unter die Aerzte seiner Vaterstadt aufgenommen, 1744 ausserordentlicher, 1751 ordentlicher Landphysicus, 1755 Stadtphysicus, 1757 hessen-cassel'scher Hofrath und Leibarzt. Er starb am 15. November 1772 in Folge eines Sturzes vom Gerüste beim Baue seines Bürgerspitailes. Er war dreimal vermählt und hatte zwei Kinder, welche in früher Jugend starben.

Durch Stiftung vom 18. August 1763 vermachtete er seiner Vaterstadt sein Vermögen von 95,000 Fl. nebst Hause und Sammlungen „zum Besten der Arzneikunst und Krankenpflege“ in der Art, dass zwei Dritttheile für ein medicinisches Institut (bestehend aus Anatomie, botanischem Garten, chemischem Laboratorium, Bibliothek und Naturaliensammlungen), zu dessen Eigenthümer das Collegium medicum protestantischer Religion bestimmt wurde, und ein Dritttheil für ein Bürger- und Beisassenhospital verwandt werden sollte.

Die Schöpfung Senckenberg's zeigt sich in diesem Jahre ihres hundertjährigen Bestehens in reicher Entfaltung: die nach seinem Namen genannte, 1817 gestiftete naturforschende Gesellschaft hat die Naturaliensammlungen des Stifters übernommen und dieselben zu einem der reichsten Museen Europa's erweitert. Der von dieser Gesellschaft 1824 abgezweigte physicalische Verein hat ein den heutigen Ansprüchen genügendes chemisches Laboratorium errichtet; die Wünsche, welche Senckenberg in seinen Schedulis niederlegte, zur Beförderung collegialen und wissenschaftlichen Sinnes und zur Vermehrung der Bibliothek sind erfüllt durch den 1845 gestifteten ärztlichen Verein. Den Vereinigungspunkt finden alle diese wissenschaftlichen Bestrebungen in ihrer gemeinsamen reichen und wohl zugänglichen Bibliothek. — Goethe hat bei jedem Besuche in der Vaterstadt diesen Stiftungen Senckenberg's ein lebhafte Interesse zugewandt und über ihren Fortgang berichtet.

Nach Senckenberg, dessen eigenthümliches Wesen Goethe a. a. O. (IV. 22) ausführlich schildert, tritt kein weiterer Arzt uns entgegen, bis nach Wolfgang's Heimkehr von Leipzig, wo er von einem Arzte aus dem Klettenberg'schen Kreise behandelt wurde. Dieser „unerklärliche, schlau blickende, freundlich sprechende, übrigens abstruse Mann“ (IV. 108) ist zufolge Goethe's brieflicher Mittheilung an Lavater: Dr. Joh. Fried. Metz, welcher 1724 in Tübingen geboren war und seit 1765 als Arzt in Frankfurt lebte, wo er 1782 starb. Endlich Goethe's Be-

gleiter auf der Vergügensreise, welche er im Juni 1771 in die Vogesen mache (IV. 132), war Friedrich Leopold Weyland, welcher 1772 zu Strassburg promovirte und im selben Jahre als Arzt in Frankfurt aufgenommen wurde. Er lebte seit 1782 als hessen-darmstädtischer Hofrath und Leibarzt des Erbprinzen zu Buchsweiler und starb 1787.

Goethe erwähnt (IV. 181), „dass einer der vorzüglichsten Sachwalter in Frankfurt sich den höchsten Ruhm erwarb, als er einem Scharfrichtersohne den Eingang in das Collegium der Aerzte zu erfechten wusste.“ Es bezieht sich diese Stelle auf den mehrjährigen Prozess, welchen die Physici mit dem Senat und dem Scharfrichtersohne Dr. Joh. Michael Hoffmann (geb. 1741 zu Marburg, gest. 1799 zu Frankfurt) führten. Dieser, in Marburg, Göttingen und Strassburg zum Arzt ausgebildet und an letzter Hochschule promovirt, wollte im Jahre 1766 in das Coll. med. Francof. aufgenommen sein. Die Physici Senckenberg, Pettmann und Grammann thaten Vorstellung dagegen, „einen Abkömmling eines solchen Abscheus der menschlichen Gesellschaft, welcher durch seine Knechte Pferde abziehen und Aeser schinden lässt, der s. v. stercore humano fett und reich wird und Hunde todtschlagen lässt,“ aufzunehmen und wollten selbst die Prömition nicht als Grund der Ehrlichkeit gelten lassen. „Da wir die klaren Worte der Reichsgesetze vor uns haben, so sehen wir die geldbegierigen Gründe einer französischen medicinischen Facultät, welcher die hiesigen und Reichsgesetze unbekannt sind, mit der gegenseitigen Meinung einiger Rechtslehrer, mit Mitleiden an.“ Darauf hin wurde vom Rathe am 8. April 1766 dem Dr. Hoffmann abschläglicher Bescheid ertheilt. Schon am 14. desselben Monats reicht dieser eine Gegenschrift ein, worin er einen Verwandten von sich anführt, der vom Kaiser Ferdinand III das Wappenrecht erhalten, und als medicinische Scharfrichtersöhne den dänischen Leibarzt Freiherrn Messing, der selbst Scharfrichter in Cassel gewesen sei, den Dr. Frank, Prosector in Strassburg und den Dr. Glaser in Mühlhausen; endlich legt er eine eigene Dissertation von Schertz über die Promotion der Scharfrichtersöhne bei, welche 1719 zu Strassburg erschienen war und von der 1766 Hoffmann einen Abdruck zu Frankfurt besorgt hatte. Hoffmann sagt in seiner Gegenschrift unter Anderem: „Ich kann mir nicht denken, dass in unserem erleuchteten Jahrhundert diejenigen, welchen Gott das Genie zum Studiren und das Vermögen zu denen damit verknüpften vielen Kosten geschenkt hat, in eine Nothwendigkeit versetzt würden, ihre Talente zu vergraben, weil ihre Eltern einen Stand haben, welcher nicht zu den geehrtesten der Republik gehört. Ist es ihnen aber erlaubt, zu studiren, so muss es ihnen auch erlaubt seyn, das Gelernte auszuüben.“

Auf diese Schrift hin wurde am 24. April beschlossen, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, aber von Neuem abgeschlagen. Endlich, nach vielem Schriftenwechsel, wurde dem Dr. Hoffmann am 3. Juni 1766 seine Bitte gewährt, unter der Bedingung, dass er eine Bürgerstochter oder Bürgerswitwe eheliche. Gleich am folgenden Tage protestiren die Physici Senckenberg, Pettmann und Grammann gegen diesen Rathsschluss als den Reichs- und Stadtgesetzen zuwiderlaufend und legen Berufung ein beim Reichshofrathe in Wien, wo die Sache 1768 günstig für Hoffmann entschieden wird, worauf dessen Aufnahme ins Coll. med. Francof. 1769 erfolgte.